



Merkblatt Gehegewildhaltung Stand 2018

Wildklauentiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden (Gehegewild), gelten im Sinne des Lebensmittel- und Tierseuchenrechts als Vieh und nicht als Wild. **Sie unterliegen nicht dem Jagdrecht.** Die lebensmittelrechtliche Bezeichnung „Farmwild“ umfasst zusätzlich Zuchtlaufvögel und andere Landsäugetiere (nicht als Haustiere gehaltene Huftiere). Als „frei lebendes Wild“ anerkannt werden kann – nach Prüfung durch unser Amt - Farmwild, das unter ähnlichen Bedingungen wie frei lebendes Wild gehalten wird.

Die Errichtung und Erweiterung von Gehegen im Wald ist nach § 34 Landeswaldgesetz genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss (vorab) beim Amt für Waldwirtschaft, Prinz-Eugen-Str. 2, 77654 Offenburg, Tel. 0781/805-7255, E-Mail: waldwirtschaft@ortenaukreis.de, beantragt werden.

Bei Errichtung und Betrieb von Tiergehegen sind außerdem die Regelungen des gesetzlichen Biotopschutzes sowie die Regelungen bzgl. anderer Schutzgebiete zu beachten.

Die Haltung von Wildschweinen als Gehegewild ist eine Freilandhaltung im Sinne der Schweinehaltungshygieneverordnung und genehmigungspflichtig. Da besondere bauliche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, wenden Sie sich bitte vorab an unser Amt.

Das vorliegende Merkblatt befasst sich v.a. mit den üblicherweise in Gehegen gehaltenen Wildklauentieren (Dam-, Rot-, Sika- und Muffelwild).

1. Anzeige der Haltung von Gehegewild

Die gewerbsmäßige Haltung von Gehegewild ist dem Veterinäramt spätestens vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen (§ 11 Abs. 6 Tierschutzgesetz). In der Anzeige sind folgende Angaben zu machen:

1. Art, Anzahl und Geschlecht der zu haltenden Tiere,
2. Benennung der verantwortlichen Person und Angaben zu deren Sachkunde
3. Angaben über Größe und Ausgestaltung des zu errichtenden Geheges.

Von ausreichender Sachkunde wird bei Absolvierung eines Lehrgangs über landwirtschaftliche Wildhaltung, ausgebildeten Tierpflegern, Jägern und Landwirten ausgegangen.

Das Veterinäramt kann erforderlichenfalls Anordnungen treffen, um die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben sicher zu stellen. Es kann die Beseitigung eines Tiergeheges anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Tierhaltung ergibt sich auch aus § 45 Viehverkehrsverordnung, worin weiterhin Vorgaben zur Führung eines Bestandsregisters konkretisiert werden:

Gehegewildhalter *haben ein Bestandsregister zu führen, in das die Gesamtzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen Tiere der jeweiligen Tierart und die Zu- und Abgänge einzutragen sind.*

Beim Führen des Bestandsregisters ist weiterhin zu beachten:

- Bei Zu- und Abgängen: Eintragung Name und Anschrift des bisherigen/zukünftigen Besitzers und das Datum des Zu- bzw. Abgangs
- Chronologischer Aufbau mit fortlaufenden Seitenzahlen
- Es kann in gebundener Form, aber auch als Loseblattsystem oder in elektronischer Form geführt werden
- Die Eintragungen sind unverzüglich vorzunehmen.
- Das Bestandsregister ist für die Zeit der Tierhaltung und im Anschluss daran drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist.
- Im Falle eines elektronisch geführten Bestandsregisters muss der Tierhalter der zuständigen Behörde einen Ausdruck auf seine Kosten vorlegen.

Den Antrag zur Anzeige Ihrer Tierhaltung erhalten Sie bei unserem Amt bzw. finden Sie ihn auch auf der Homepage des Ortenaukreises:

<http://www.ortenaukreis.de>

Suchbegriff: Tierhalter-Antrag

2. Einrichtung und Betrieb der Gehege

In der Leitlinie *Nutztierartige Haltung von Wild* (für Dam-, Rot-, Sika- und Muffelwild) finden sich Mindestvorgaben zur Gestaltung und zum Besatz der Gehege. Die vollständige Vorschrift finden Sie auf der Seite des Service-Portals der baden-württembergischen Behörden:

<https://www.service-bw.de>

Suchbegriff: Bau eines Wildgeheges

Das Gehege muss:

- für mindestens fünf erwachsene Tiere ausreichend Platz bieten
- mindestens einen Hektar groß sein
 - Größe bei Rotwildgehegen: mindestens zwei Hektar
 - Größe bei Mischgehegen: mindestens drei Hektar
- mit einem Zaun umgeben sein
 - für Damwild: mindestens 1,80 Meter hoch
 - für Rotwild: mindestens zwei Meter hoch
- über ein Absperrgehege verfügen
 - damit Sie einzelne Tiere für kurze Zeit von der Herde trennen können
- für Kälber die Möglichkeit bieten, sich in den ersten Lebenswochen zu verstecken (sogenannte "Kälberschlupfe")

Außerdem muss ein Gehege ausgestattet sein mit:

- einem Sicht- und Witterungsschutz
- ausreichend Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen (im Winter frostfrei) für alle Tiere
- einer Fangeinrichtung
- einer Suhle bei Rotwildhaltung
- Teilbereichen mit einem Bodenbelag für einen artgerechten Klauenabrieb

Hinweis: Nur bei optimalen Geländebedingungen und Aufwuchsbedingungen können Sie je Hektar Fläche bis zu zehn erwachsene Tiere mit Nachzucht auf einem Hektar halten. Bei Rotwild können sie je Hektar bis zu fünf erwachsene Tiere mit Nachzucht halten.

Vorgaben für andere Tiere finden Sie in den *Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen* des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft:

<http://www.bmel.de>

Suchbegriff: Haltung von Wild in Gehegen

3. Einsatz von Tierarzneimitteln

Werden apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel (einschließlich Wurmbehandlungsmittel oder Immobilisierungsmittel) eingesetzt, müssen gemäß Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung (ANTHV, § 1 und 2) Nachweise über den Erwerb und die Anwendung geführt werden. Die Nachweise sind fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie können auch als elektronisches Dokument geführt und aufbewahrt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrung verfügbar sind, jederzeit lesbar gemacht werden können und unveränderlich sind.

Nachweise über den **Erwerb** sind im Einzelnen:

- bei Abgabe eines Arzneimittels durch den Tierarzt der tierärztliche Nachweis (sog. „AuA-Beleg“)
- bei Fütterungsarzneimitteln die erste Durchschrift der tierärztlichen Verschreibung
- bei Verschreibung von Arzneimitteln durch den Tierarzt das Original der tierärztlichen Verschreibung
- bei apothekenpflichtigen Arzneimitteln, die in der Apotheke erworben wurden, die Rechnung o.ä., aus denen sich der Lieferant, die Art und die Menge des Arzneimittels ergeben.

Nachweise über die **Anwendung**:

Jede durchgeführte Anwendung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln muss unverzüglich dokumentiert werden (im sog. Bestandsbuch) und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anzahl, Art und Identität der Tiere (ggf. Standort, wenn zur Identifizierung der Tiere erforderlich)
- Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels,
- Belegnummer des Anwendungs- und Abgabennachweises des Tierarztes (kann entfallen, wenn die vom Tierarzt durchgeführte Anwendung unverzüglich in das Bestandsbuch eingetragen und vom Tierarzt mit Unterschrift und Praxisanschrift bestätigt wird),
- verabreichte Menge des Arzneimittels,
- Datum der Anwendung,
- Wartezeit in Tagen,
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat.

Jede selbstständige Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel vom Tierhalter ohne vorherige tierärztliche Behandlungsanweisung oder eine Anwendung, die von der Behandlungsanweisung des Tierarztes abweicht, wird vom Gesetzgeber als Straftat gewertet!

Arzneimittel dürfen nur für die auf der Packungsbeilage angegebenen Tierarten angewendet werden. Eine Verwendung für eine andere Tierart darf nur der Tierarzt anordnen, da dies z.B. Auswirkungen auf die Wartezeit hat.

Weitere Informationen zum Thema Tierarzneimittel finden Sie auf der Homepage der Stabsstelle Ernährungssicherheit am Regierungspräsidium Tübingen:

<http://www.rp-tuebingen.de/servlet/PB/menu/1102863/index.html>

4. Abschusserlaubnis für Gehegewild mit Schuss- oder Narkosewaffen

Das Schießen in Wildgehegen ist keine Jagdausübung im Sinne des Bundesjagdgesetzes, d.h. **ein gültiger Jagdschein ist zum Abschuss von Gehegewild nicht ausreichend!**

Eine waffenrechtliche Erlaubnis muss bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Die großen Kreisstädte (Achern, Kehl, Lahr mit Kippenheim, Offenburg und Oberkirch mit Lautenbach und Renchen) haben eigene Waffenbehörden. Für die übrigen Gemeinden ist das Landratsamt Ortenaukreis, Sachgebiet Jagd, Waffen und Sprengstoff, Okenstraße 29, 77652 Offenburg, Tel. 0781 / 805-9021 zuständig. Die Schießerlaubnis muss bei der Behörde, in deren Zuständigkeit das Gehege liegt, beantragt werden.

Wer Tiere im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung betreut, ruhig stellt, betäubt, schlachtet oder tötet, muss über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Mit Inkrafttreten der neuen EU-Verordnung 1099/2009 zum 1. Januar 2013 ist für die Tötung von Gehegewild zur Abgabe („Inverkehrbringen“) ein **gesonderter Sachkundenachweis** erforderlich. Der Besitz eines gültigen Jagdscheins allein genügt dafür nicht! Wird der Abschuss im Rahmen einer Hausschlachtung nicht vom Tierhalter selbst, sondern von einer anderen Person gewerbsmäßig durchgeführt, benötigt auch diese Person einen Sachkundenachweis nach EU-Verordnung. Der Sachkundenachweis muss am Veterinäramt des Wohnortes beantragt werden.

Soll das Farmwild zum Inverkehrbringen im Herkunftsbetrieb geschlachtet (d.h. durch Kugelschuss und Entblutung getötet) werden, ist neben der waffenrechtlichen Erlaubnis eine lebensmittelrechtliche Genehmigung notwendig (siehe Punkt 5.2.2.b).

Für das Betäuben und Immobilisieren mit Narkosegewehren und Blasrohren benötigen Nichttierärzte eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Tierschutzgesetz. Diese kann, wenn entsprechende Sachkunde und ein berechtigter Grund nachgewiesen werden können, bei unserem Veterinäramt beantragt werden. Für Narkosegewehre ist zusätzlich eine waffenrechtliche Erlaubnis notwendig.

5. Schlachtung

5.1. Wild aus geschlossenen Gehegen, das „wie freilebend gehalten“ wird

Definition „wie freilebend“ in der Verordnung (EG) 853/2004, Anhang I Nr. 1.5:

„Säugetiere, die in einem geschlossenen Gehege unter ähnlichen Bedingungen leben wie frei lebendes Wild“ gelten als freilebendes Wild

-> Anerkennung (mit schriftlicher Bestätigung) durch das Veterinäramt auf Antrag, **dann**:

Anwendung der fleischbeschaurechtlichen Regelungen wie bei jagdlich erlegtem Wild möglich

- a) Bei Verwendung im eigenen Haushalt und bei Abgabe kleiner Mengen an Endverbraucher und lokale Einzelhändler (= Metzger, Gastronomie, Lebensmittelgeschäfte in 100 km Umkreis) **in der Decke** zur direkten Abgabe an Endverbraucher:
 - amtliche Fleischuntersuchung **nur** bei bedenklichen Merkmalen
 - Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen
- b) Bei Abgabe **gehäutet und/oder zerlegt** an Endverbraucher und lokale Einzelhändler (= Metzger, Gastronomie, Lebensmittelgeschäfte 100 km Umkreis)
 - > zusätzlich muss eine entsprechende Räumlichkeit (Wildkammer) vorhanden sein
 - > der Betrieb muss beim Veterinäramt registriert sein (als Direktvermarkter Wild).
- c) Bei weiterer Verarbeitung zu Fleischerzeugnissen (Wurst etc.) und Abgabe an Endverbraucher und lokale Einzelhändler
 - > zusätzlich Einhaltung weitergehender lebensmittelrechtlicher Vorschriften
 - > Registrierung als Einzelhändler für Wildfleisch beim Veterinäramt
- d) Abgabe an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe in der Decke

- Amtliche Fleischuntersuchung im zugelassenen Betrieb
- Anlieferung aufgebrochen, in der Decke
- Bei Begutachtung und Bescheinigung durch „kundige Person“ und Fehlen bedenklicher Merkmale müssen Kopf und Eingeweide nicht mitgegeben werden

5.2. Wild aus Gehegen ohne Anerkennung „wie freilebend“

5.2.1. Wild aus Gehegen für den eigenen Verbrauch („Hausschlachtung“ § 2a Tier-LMHV)

Schlacht tieruntersuchung erforderlich, „wenn der Verfügungsberechtigte unmittelbar vor der beabsichtigten Schlachtung eine Störung des Allgemeinbefindens des Tieres festgestellt hat, die nicht auf einen unmittelbar zuvor eingetretenen Unglücksfall zurückzuführen ist“, d.h.

-> „Lebendbeschau“ **nur** bei Tieren mit Krankheitsanzeichen!

-> „Lebendbeschau“ bei Notschlachtung (=Schlachtung eines **frisch verletzten** Tieres) als Hausschlachtung nicht notwendig!

-> **Immer vorgeschrieben:** Amtliche Fleischuntersuchung und ggf. Trichinenuntersuchung

5.2.2. Wild aus Gehegen zur weiteren Vermarktung:

Das Gewinnen von Fleisch für das Inverkehrbringen ist nur im Rahmen eines zugelassenen Schlachtbetriebs möglich!

a) Tier geht lebend zum (zugelassenen) Schlachtbetrieb

- Standarderklärung (Information zur Lebensmittelkette) begleitet das Tier
- Schlacht tier- und Fleischuntersuchung im zugelassenen Betrieb

b) Tier wird im Herkunftsbetrieb geschlachtet (d.h. durch Kugelschuss getötet und entblutet)

Dafür erforderlich:

- Tierschutzrechtlicher Sachkundenachweis für alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten bis zur Feststellung des Todes, d.h. für den Kugelschuss und die Entblutung,
- Lebensmittelrechtliche Genehmigung zur Schlachtung am Herkunftsort (VO (EG) 853/2004 Anh. III Abs. III)

Voraussetzungen für Erteilung:

- zu hohes Transportrisiko (für Transporteur und/oder Tier)
- Herde wird regelmäßig tierärztlich untersucht
- zuständige Behörde (in Person des amtlichen Tierarztes) wird im Voraus über Datum / Zeitpunkt informiert
- betreffende Tiergruppe kann gesammelt der Schlacht tieruntersuchung unterzogen werden
- geeignete Einrichtung für das Schlachten und Entbluten
- Anforderungen des Tierschutzes sind erfüllt
- Hygienisch einwandfreier Transport zum Schlachthof innerhalb von 2 Stunden (ansonsten Kühlung)
- Ausweiden nur unter Aufsicht des Tierarztes an Ort und Stelle möglich
- Standarderklärung liegt dem Tierkörper bei
- Bescheinigung des amtlichen Tierarztes zur Schlacht tieruntersuchung liegt bei

-> Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Voraussetzungen vorliegen **und** der amtliche Tierarzt die Schlacht tieruntersuchung bescheinigt hat

Möglichkeiten beim praktischen Ablauf (bei Schlachtung am Herkunftsort):

Strikt nach EU-Recht mit weiterer Verwertung über EU-zugelassene Betriebe

- Schlachttieruntersuchung (Tierarzt) innerhalb von 72 Stunden vor Schlachtung **und Anwesenheit des amtlichen Tierarztes beim Schuss**
- Ausweiden in Anwesenheit des Tierarztes möglich
- Aber: Totes Tier geht mit allen Teilen zum Schlachtbetrieb!
- Bescheinigung des amtlichen Tierarztes über Schlachttieruntersuchung und ordnungsgemäße Schlachtung
- Standarderklärung des Tierhalters

Nach erleichterter Regelung im EU-Recht mit weiterer Verwertung über EU-zugelassene Betriebe:

- Es bestehen keine tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen (Betrieb/Region)
- Schlachttieruntersuchung (Tierarzt) innerhalb von 72 Stunden vor Schlachtung mit Bescheinigung
- Bescheinigung eines (nach Verordnung (EG) 1099/2009) sachkundigen Tierhalters, der beim Schuss anwesend ist, über vorschriftsmäßiges Schlachten und Entbluten
- Standarderklärung des Tierhalters
- Totes Tier mit allen Teilen zum Schlachtbetrieb! Ausweiden im Herkunftsbetrieb nicht möglich!
- Tier kann mit EU-Stempel (oval) weiter vermarktet werden

Nationale Ausnahmeregelung nach § 7b Tier-LMÜV für Schalenwild aus Betrieben mit kleinem Produktionsvolumen (weniger als 50 Tiere pro Jahr)

- Schlachtung von maximal 50 Tieren pro Jahr
 - Genehmigung kann auch erteilt werden, wenn keine Einrichtung vorhanden ist, um die betreffende Tiergruppe gesammelt der Schlachttieruntersuchung unterziehen zu können
 - Schlachttieruntersuchung („Lebendbeschau“) durch den Tierarzt innerhalb von 28 Tagen möglich
 - eine „Person mit den Kenntnissen einer kundigen Person“ (sog. „kleine kundige Person“) stellt unmittelbar vor Schlachtung/Tötung fest und bescheinigt:
 - keine Verhaltensstörungen bei dem jeweiligen Tier
 - kein Verdacht auf Umweltkontaminanten
 - Standarderklärung des Tierhalters (kombinierte Bescheinigung)
 - Totes Tier geht mit allen Teilen zum Schlachtbetrieb! Ausweiden vor Ort nicht möglich!
- > Nationale Genusstauglichkeitskennzeichnung:

Keine Weitergabe an zugelassene Betriebe!

6. Entsorgung

Bei Wild aus Gehegen handelt es sich um von Menschen gehaltene Tiere. Verendete Tiere (oder Teile von diesen) unterliegen deshalb der Beseitigungspflicht und müssen an die Tierkörperbeseitigungsanstalt – für den Ortenaukreis die

Fa. Protec, Tel. 07774 – 933 90, Fax – 933 933, <http://www.protec-orsingen.de/>

abgegeben werden. Die Abgabe ist durch Belege nachzuweisen. Es handelt sich um sog. K2-Material (gemäß VO (EG) 1069/2009).

Schlachtabfälle, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind und als genussuntauglich beurteilte Tiere ohne Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit sind sog. K3-Material und müssen ebenfalls über einen entsprechend zugelassenen Betrieb entsorgt werden.

Das Verfüttern beseitigungspflichtiger Tierkörper/Tierkörperteile an Haustiere oder Wild ist verboten!

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll lediglich eine Hilfestellung zu den häufigsten Fragen bei Haltung von Wildklautieren in Gehegen liefern.